

PRO ASYL

DER EINZELFALL ZÄHLT.

PRO ASYL
Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für
Flüchtlinge e.V.

Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt/Main
Telefon (069) 24 23 14-0 · Fax (069) 24 23 14-72
proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN DE62 3702 0500 0008 0473 00
BIC BFSWDE33XXX

Frankfurt am Main, 11. November 2021

FLÜCHTLINGSPOLITISCHE ANLIEGEN ZUR TAGUNG DER INNENMINISTER- KONFERENZ VOM 1. BIS 3. DEZEMBER 2021

Aus Anlass der bevorstehenden Konferenz der Innenminister*innen und -senatoren von Ländern und Bund stellt PRO ASYL im Folgenden die aktuell wichtigsten flüchtlingspolitischen Anliegen vor, die die Zuständigkeiten und Interessen der Bundesländer betreffen.

Es ist angesichts der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan unerlässlich, dass die Innenministerkonferenz den schon lange geforderten Abschiebungsstopp für Afghanistan erlässt und sich für Bundes- und Landesaufnahmeprogramme ausspricht. Zudem wird in den Anliegen auf die neuen Recherchen zu Menschenrechtsverletzungen an Rückkehrer*innen in Syrien, auf die Situation von in Griechenland Anerkannten in Deutschland, auf die Geschehnisse an der belarussisch-polnischen Grenze und den Konsequenzen für Deutschland, auf die Umsetzung der Istanbul Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland sowie auf das UN-Resettlement-Programm eingegangen.

1. Afghanistan nach der Machtübernahme der Taliban

Abschiebungsstopp und Bleiberechtslösung

In Afghanistan sind nach dem längsten NATO-Einsatz der Geschichte mit zwanzigjähriger Dauer seit August dieses Jahres die Taliban wieder an der Macht. Trotz anders lautender Bekundungen beginnen diese - wie bereits in den Jahren 1996 bis 2001 - erneut damit, unter anderem Frauen zu unterdrücken, die Pressefreiheit massiv zu beschränken und die Volksgruppe der Hazara zu verfolgen. Zudem ist die **wirtschaftliche Lage im Land katastrophal**. Die [Afghanistan-Beauftragte des](#)

[UNO-Welternährungsprogramms \(WFP\)](#), [Mary-Ellen McGroarty](#) prognostizierte bereits Anfang Oktober, dass es sich nur noch um Wochen handeln könne, bis die Ökonomie des Landes zusammenbreche. Auch im jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes wird gewarnt, dass die schon durch die Folgen der COVID-19-Pandemie und anhaltende Dürreperioden angespannte Wirtschaftslage in Folge des Zusammenbruchs der afghanischen Republik vor dem vollständigen Kollaps steht.

Im Lagebericht fehlt indessen vollständig das Kapitel »Rückkehrfragen«, in welchem sonst üblicherweise auf die Situation von Rückkehrern insbesondere auch aus dem westlichen Ausland und auf finanzielle und sonstige Rückkehrhilfen eingegangen wird. Finanzielle Rückkehrhilfen wurden in der Vergangenheit bei freiwilliger Rückkehr ausgezahlt. So erhielten etwa alleinstehende erwachsene Männer 3700,- € an Rückkehrhilfen aus den Programmen REAG/GARP und Starthilfe Plus. Manche Verwaltungsgerichte hielten Abschiebungen von jungen alleinstehenden Männern ohne familiäres Netzwerk in Afghanistan nur angesichts dieser Rückkehrhilfen gerade noch für zulässig, so beispielsweise das [Verwaltungsgericht Freiburg in einem Urteil vom 05. März 2021](#). Seit dem 17. August 2021 ist die geförderte freiwillige Rückkehr nach Afghanistan aufgrund der sich stark verschlechternden Sicherheitslage in Afghanistan bis auf weiteres vollständig [ausgesetzt](#). Hinzu kommt, dass Rückkehrer aus dem westlichen Ausland in Afghanistan schon vor deren Machtübernahme massiven Anfeindungen seitens der Taliban ausgesetzt waren. So wurden die Rückkehrenden aufgrund der Flucht nach Europa und dem deswegen unterstellten »Überlaufen zum Feind« als Gegner verfolgt. Es traf sie der Vorwurf der Verwestlichung, von »unmoralischem« Verhalten in Europa, als auch der Apostasie, also dem Abfall vom muslimischen Glauben aufgrund der Assoziation mit Ungläubigen. Zu diesem Ergebnis kam eine [Studie der Afghanistan-Expertin Friederike Stahlmann](#) im Juni 2021. Die Gefahr derartiger Anfeindungen und darauf basierender Verfolgungen seitens der Taliban ist nach deren Machtübernahme um ein Vielfaches höher.

Es bedarf aber angesichts der geschilderten dramatischen Lage gerade auch für Rückkehrer aus dem westlichen Ausland eines offiziellen **Abschiebestopps** im Sinne von § 60a Abs. 1 AufenthG, um Ausreisepflichtigen Sicherheit zu vermitteln. Es reicht nicht aus, dass Abschiebungen nach Afghanistan derzeit lediglich ausgesetzt sind.

Für die bereits länger in Deutschland lebenden etwa 30.000 afghanischen Staatsangehörigen, die in früheren Asylverfahren keinen Schutz zugesprochen bekommen haben und teils schon seit Jahren im prekären Status der Duldung leben, bedarf es darüber hinaus auch einer **bleiberechtlichen Perspektive**, da sich die Situation in absehbarer Zeit nicht zu verbessern vermag und der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet entsprechend von langer Dauer sein wird.

Eine bleiberechtliche Lösung sollte durch die Anwendung von **§ 23 Abs. 1 AufenthG** erfolgen. § 60a Abs. 1 S. 2 AufenthG sieht vor, dass bei einem länger als sechs Monate währenden Zeitraum Abschiebungen nicht mehr nur über § 60a Abs. 1 AufenthG ausgesetzt werden sollen, sondern § 23 Abs. 1 AufenthG gilt. Bei bisherigen Abschiebestopps ist dieser vorgesehene gesetzliche Mechanismus nie zur Anwendung gelangt. Diesen gilt es aber zu nutzen, um zu vermeiden, dass Betroffene dauerhaft im Duldungsstatus verbleiben. Da jetzt bereits absehbar ist, dass sich die Situation in Afghanistan in den nächsten sechs Monaten nicht verbessern wird, fordert PRO ASYL die sofortige Anwendung von § 23 Abs. 1 AufenthG und die entsprechende Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen.

PRO ASYL fordert von der Innenministerkonferenz einen Abschiebungsstopp gem. § 60a Abs. AufenthG zu erlassen und eine sofortige Anwendung von § 23 Abs. 1 AufenthG zu veranlassen.

Aufnahme von gefährdeten Afghan*innen durch Bundes- und Landesaufnahmeprogramme

Für gefährdete Personen, die nicht die engen Kriterien der Bundesregierung für eine Aufnahmezusage erfüllen, aber beispielsweise aufgrund ihrer Tätigkeiten nicht mehr sicher in Afghanistan leben können, braucht es ein **Bundesaufnahmeprogramm nach § 23 Abs. 2 AufenthG**, wobei die Bundesländer diesen Prozess unterstützen sollten. Allen voran sind über ein solches Programm Personen zu berücksichtigen, die in der Vergangenheit für das Auswärtige Amt, das Bundesverteidigungsministerium, die GIZ oder andere deutsche Institutionen Dienste geleistet haben, aber nicht in einem unmittelbaren Angestelltenverhältnis zu diesen standen, sondern auf der Basis von Werkverträgen tätig oder bei Subunternehmen angestellt waren und deshalb im Rahmen des Aufnahmeprogramms für Ortskräfte keine Aufnahme gefunden haben. Die Taliban machen keinen Unterschied, ob jemand direkt in einem Arbeitsverhältnis zu deutschen Institutionen stand oder „Mitarbeitender externer Dienstleister“ war, wie es in Ablehnungen auf Anträge für Aufnahmezusagen nach dem Aufnahmeprogramm für Ortskräfte heißt. Für sie ist entscheidend, dass Menschen für deutsche Organisationen Dienste ausgeübt haben. Aber auch gefährdete Menschenrechtler*innen, Journalist*innen, Künstler- und Sportler*innen sollten mit dem Bundesaufnahmeprogramm berücksichtigt werden.

Bundes- und Landesaufnahmeprogramme schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern sind im Gegenteil auf Grund ihrer unterschiedlichen Zielrichtungen nebeneinander zu implementieren. Viele Afghanin*innen sind trotz Angehöriger in Deutschland vom Familiennachzug ausgeschlossen, etwa weil es sich um nicht mehr minderjährige Kinder handelt oder im Falle sogenannter sonstiger Familienangehöriger keine außergewöhnliche Härte im Sinne des § 36 Abs. 2 AufenthG zu konstatieren ist, für die Umstände, die sich aus den allgemeinen Lebensverhältnissen im Herkunftsland ergeben, nicht zählen. Für diese Familienangehörigen bedarf es – wie einst für Angehörige von syrischen Flüchtlingen – neben dem Bundesaufnahmeprogramm **Landesaufnahmeprogramme** nach § 23 Abs. 1 AufenthG aller 16 Bundesländer. Diese müssen auch den Nachzug von Angehörigen außerhalb der Kernfamilie ermöglichen. Fehler aus den bisherigen Programmen bezüglich unerfüllbarer Verpflichtungserklärungen dürfen sich dabei nicht wiederholen. Das Bundesinnenministerium darf sich der Etablierung von Landesaufnahmeprogrammen nicht verweigern, sondern muss jeweils das Erforderliche Einvernehmen nach § 23 Abs. 1 S. 3 AufenthG erklären.

Bislang werden afghanische Flüchtlinge, die zum Teil seit vielen Jahren unter prekären Bedingungen in den Nachbarländern Afghanistans leben, von Deutschland nicht für das **UN-Resettlement-Programm** berücksichtigt. In Anbetracht der Not in der Region müssen afghanische Flüchtlinge im Rahmen des Resettlement-Programms von allen Aufnahmeländern berücksichtigt und die Aufnahmequoten stark erhöht werden.

PRO ASYL fordert von der Innenministerkonferenz, sich für Bundes- und Landesaufnahmeprogramme für Afghan*innen auszusprechen und entsprechende Absprachen zu treffen. Von der einzelnen Bundesländern fordert PRO ASYL anschließend den Beschluss entsprechender Programme und vom Bundesinnenministerium das Einvernehmen zu erklären.

2. Syrien: Neue Recherchen verdeutlichen Notwendigkeit von Abschiebungsstopp

Vor einem Jahr lies die Innenministerkonferenz den bis dahin bestehenden Abschiebungsstopp nach Syrien auslaufen. Dies ignorierte schon damals die Menschenrechtsverletzungen durch das Assad-Regime und die daraus resultierende Gefahr für alle Rückkehrenden.

Gleich zwei neue Berichte haben in diesem Jahr diese Gefährdung belegt: Der Bericht [»You're going to your death« von Amnesty International \(September 2021\)](#) und der Bericht [»Our Lives Are Like Death': Syrian Refugee Returns from Lebanon and Jordan« von Human Rights Watch \(Oktober 2021\)](#).

Amnesty International hat für den Bericht 66 Fälle von Männern, Frauen und Kindern dokumentiert, die nach einer Rückkehr nach Syrien schwerste Menschenrechtsverletzungen durch den syrischen Geheimdienst erfuhren. Human Rights Watch hat 65 solcher Fälle aufgearbeitet. Zu den festgestellten Verbrechen an Rückkehrenden gehören willkürliche Inhaftierungen, Folter und andere Misshandlungen wie Vergewaltigungen und sexuelle Gewalt sowie erzwungenes »Verschwindenlassen«. Die Haftumstände in Syrien sind weiterhin katastrophal, wie die Interviews mit den nach Rückkehr Inhaftierten zeigen, Inhaftierte werden kaum versorgt und Folter und sexuelle Gewalt sind an der Tagesordnung.

Die Betroffenen wurden meist aufgrund einer vermeintlichen – oder tatsächlichen früheren – Zugehörigkeit zur Opposition Opfer dieser Menschenrechtsverletzungen, die ihnen aufgrund des Aufenthalts in anderen Ländern als Flüchtlinge von den syrischen Behörden zugeschrieben wurde. Männer, die sich dem verpflichtenden Militärdienst entzogen haben, droht Inhaftierung oder Zwangseinsatz in der Armee. Ein Drittel der dokumentierten Fälle von Amnesty International fanden in Damaskus oder der Gegend von Damaskus statt – womit auch das Argument, dass zumindest Damaskus sicher sei, widerlegt ist. Wie die Berichte der beiden Menschenrechtsorganisationen zeigen, sind auch Personen, die (inoffizielle) Sicherheitsüberprüfungen vor der Rückkehr durchlaufen oder die ein sogenanntes »reconciliation« Dokument unterschreiben, nicht vor Verfolgung nach Rückkehr sicher.

»This is to welcome you to your country. If you get out of Syria again and come back again, we will welcome you even better.« - Aussage von einem Mitglied der syrischen Sicherheitskräfte, nachdem er eine Frau nach ihrer Rückkehr aus dem Libanon vor den Augen ihrer Kinder vergewaltigte (Bericht Amnesty International, Seite 23).

Die Tatsache, dass es syrische Flüchtlinge gibt, die »freiwillig« nach Syrien zurückgehen, ist auch kein Beleg für eine vermeintliche Sicherheit – denn oft stehen hinter der »Freiwilligkeit« tragische familiäre Gründe oder ökonomische Zwänge. Laut einer [UNHCR Umfrage vom März 2021](#) können 90% der syrischen Flüchtlinge in den Aufnahmeländern ihre elementarsten Bedürfnisse nicht sicherstellen. In vielen Aufnahmeländern ist die prekäre wirtschaftliche Lage von syrischen Flüchtlingen durch die Covid-19 Pandemie zusätzlich verschärft worden.

Die neuen Recherchen von Amnesty International und Human Rights Watch zeigen, dass es in Deutschland ein Abschiebungsverbot für Syrien geben sollte.

PRO ASYL fordert von der Innenministerkonferenz, ein Abschiebungsverbot für Syrien zu erlassen.

3. International Schutzberechtigte aus Griechenland: Flüchtlingsstatus anerkennen, Ankommen ermöglichen, Abschiebestopp verkünden

Die massenhafte Obdachlosigkeit von anerkannten Flüchtlingen in Griechenland hält an. Grundbedürfnisse können nicht befriedigt werden. Flüchtlinge, die sich auch nach ihrer Anerkennung in Ermangelung jedweder Alternative in Flüchtlingslagern aufhalten, müssen diese nicht nur verlassen, sondern erhalten dort [seit dem 1. Oktober 2021 auch keine Verpflegung](#) mehr. Die [Stellungnahme von PRO ASYL und Refugee Support Aegean](#) bleibt aktuell, anerkannten Flüchtlingen in Griechenland wird jede Unterstützung versagt. Es sind diese elenden Umstände, vor denen immer mehr Menschen, die in Griechenland bereits als Flüchtlinge anerkannt wurden oder subsidiären Schutz erhalten haben, nach Deutschland weiterfliehen. 34.000 Personen mit Schutzstatus in Griechenland befinden sich aktuell im bundesdeutschen Asylverfahren (BMI vom 18. Oktober 2021).

Zwei Oberverwaltungsgerichte haben eindeutig entschieden: Anerkannte Schutzberechtigte aus Griechenland dürfen grundsätzlich nicht zurückgeschickt werden, weil dort nicht einmal elementarste Bedürfnisse (»Bett, Brot, Seife«) befriedigt werden können – selbst wenn sie alleinstehend, gesund und arbeitsfähig sind (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 21. Januar 2021, 11 A 1564/20.A und 11 A 2982/20.A; OVG Niedersachsen, Urteile vom 19. April 2021, 10LB 244/20 und 10 LB 245/20).

Dennoch währt seit nunmehr **zwei Jahren der interne Entscheidungsstopp des BAMF**. Die Verfahren von Asylsuchenden mit Anerkennung in Griechenland liegen seitdem faktisch auf Eis, Entscheidungen werden nicht getroffen. In der Folge geht es für die Betroffenen weder vor noch zurück, sie hängen in den Aufnahmeeinrichtungen, die sich auch aufgrund der ausbleibenden Zuweisung auf die Kommunen weiter füllen, in der Luft.

Verwaltungsgerichte haben festgestellt, dass die Nichtentscheidung rechtswidrig ist und das BAMF zur Entscheidung verpflichtet (VG Osnabrück, Urteil vom 07. April 2021, 5 A 515/20; VG Berlin, Urteil vom 01. September 2021, VG 35 K 112/21A). Die Argumentation des BAMF, dass aufgrund der besonderen Schwierigkeiten in der Sachverhaltsaufklärung keine Entscheidungen getroffen werden können, wurde zurückgewiesen. Das VG Berlin weist darauf hin, dass es nicht zulässig ist, Entscheidungen über Asylanträge so lange aufzuschieben, "bis diese möglicherweise in ferner Zukunft irgendwann unzulässig" werden.

Selbst wenn sich die Situation in Griechenland in absehbarer Zeit verbessern sollte, ist davon auszugehen, dass ein Großteil dieser Personengruppe nicht nach Griechenland zurückgeführt werden kann, sondern dauerhaft in Deutschland bleiben wird. Angesichts dieser Umstände und der dramatischen Situation von anerkannten Flüchtlingen in Griechenland fordert PRO ASYL die Bundesländer auf, umgehend folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- **Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen für Anerkannte aus Griechenland beenden:** Wenn Abschiebungen nach Griechenland nicht vollzogen werden, müssen die betroffenen international Schutzberechtigten gemäß § 49 Abs. 1 AsylG aus den Aufnahmeeinrichtungen entlassen werden. Bei Schutzberechtigten aus Griechenland, die sich noch im Asylverfahren befinden, eröffnet § 49 Abs. 2 AsylG die Möglichkeit, die Wohnpflicht in der Aufnahmeeinrichtung zu beenden. PRO ASYL fordert die

Bundesländer auf, die Wohnpflicht für international Schutzberechtigte aus Griechenland zu beenden.

- **Keine Abschiebung von internationalen Schutzberechtigten nach Griechenland:** Angesichts der dramatischen Situation für international Schutzberechtigte in Griechenland und der eindeutigen oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung fordert PRO ASYL die Bundesländer auf, keine Abschiebungen mehr nach Griechenland zu vollziehen.
- **Schutzstatus anerkennen:** Das BAMF muss angesichts der Schutzzuerkennung aus Griechenland entscheiden, dass Asylsuchende auch in Deutschland internationalen Schutz erhalten und sämtliche damit verbundenen Rechte wahrnehmen können.

4. Ostgrenze: Aufnahme sicherstellen, für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit eintreten

Flüchtlinge aus den Krisen- und Konfliktländern Irak, Syrien, Afghanistan, Jemen und dem Iran suchen vermehrt Schutz in der EU an den östlichen Außengrenzen zwischen Belarus und Lettland, Litauen bzw. Polen.

[Alle drei EU Mitgliedstaaten](#) haben den Notstand an der Grenze ausgerufen. [Litauen](#) und [Polen](#) haben Gesetzesänderungen verabschiedet, die im Widerspruch zu internationalem und EU-Recht stehen und den Grundsatz der Nicht-Zurückweisung verletzen. Mit physischem »Barrieren«- Zaun- und Mauerbau und der Hilfe des Militärs werden Schutzsuchende an der Asylantragsstellung gehindert. Täglich kommt es zu gewaltsamen, rechtswidrigen Pushbacks nach Belarus. Die Grenztruppen des Diktators Lukaschenko halten zum Teil Flüchtlinge wochenlang im Grenzgebiet fest. Während die Temperaturen in der Nacht bereits unterhalb des Gefrierpunkts liegen, harren Schutzsuchende teils Monate ohne Versorgung in der Grenzregion aus. Besonders bedrohlich ist die Situation an der Grenze zu Polen. Mindestens zehn Menschen kamen bisher ums Leben.

PRO ASYL fordert die eklatanten Verletzungen des Asylrechts, der Menschenwürde und des Zurückweisungsverbotens an den EU-Außengrenzen als solche zu verurteilen, und jegliche finanzielle und personelle Unterstützung der Grenzabwehr auszuschließen.

In Deutschland ist die Zahl der Ankünfte in vor allem in Brandenburg, aber auch in Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern angestiegen. Die Bundespolizei registrierte zwischen Januar und Oktober 2021 rund 8.000 Personen. Das [BAMF](#) spricht von 93.271 Asylerstanträgen bis einschließlich Oktober – ohne Berücksichtigung der knapp 20.000 hier geborenen Kinder. Die (grenzüberschreitenden) Asylerstanträge befinden sich damit unter dem Niveau des Jahres 2019 (95.469 grenzüberschreitende Asylerstanträge bis Oktober). Im besonders von der Covid-19-Pandemie geprägten Jahr 2020 wurden bis Oktober 61.514 grenzüberschreitende Asylerstanträge registriert.

PRO ASYL fordert die menschenwürdige Aufnahme und zügige Verteilung der Schutzsuchenden auf andere Bundesländer. Die Bundes- und Landespolizei haben die Aufgabe, den Zugang zur Asylantragsstellung in Deutschland sicherzustellen. Mit der menschenwürdigen Aufnahme, schnellen Registrierung und Umverteilung auf die Länder gemäß des Königsteiner Schlüssels, können Engpässe in der Unterbringung vermieden werden.

PRO ASYL fordert, ein klares Zeichen gegen die Verrohung der Sprache zu setzen. Geflüchtete als »hybride Bedrohung« bzw. als »politische Waffe« darzustellen, spricht ihnen die Menschlichkeit ab – eine zutiefst beunruhigende Entwicklung, die den Nährboden bereitet für Vorurteile, Hass und Gewalt.

5. Istanbul Konvention: Frauen und Mädchen sind unzureichend vor Gewalt geschützt.

Seit fast drei Jahren ist die Europarat-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) in Deutschland unmittelbar Gesetz. Sie verpflichtet die Bundesrepublik zum umfassenden Schutz aller Frauen und Mädchen vor Gewalt, ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus.

Im Herbst war das Expertengremium GREVIO, das die Umsetzung der Istanbul Konvention überwacht, auf Deutschlandbesuch. Anlässlich dessen hat PRO ASYL gemeinsam mit einigen Flüchtlingsräten und der Universität Göttingen die Lage von geflüchteten Frauen in Mädchen vor dem Hintergrund der Anforderungen der Istanbul Konvention ausführlich untersucht und in einem [Schattenbericht](#) veröffentlicht.

Wesentliches Ergebnis: Geflüchtete Frauen und Mädchen werden in Deutschland nicht ausreichend vor Gewalt geschützt - und nicht nur das: Teile des Aufnahmesystems in Deutschland, insbesondere die Unterbringung in Sammelunterkünften, befördern ihrerseits strukturell Gewalt. Bezugnehmend auf die Regelungen, die in der Verantwortung der Länder liegen, sind folgende Punkte hervorzuheben:

Mangelnde Erkennung von Vulnerabilität

Es liegt in der Zuständigkeit der Länder, Personen nach Art. 22 EU-Aufnahme-Richtlinie zu identifizieren und für die Berücksichtigung ihrer Belange zu sorgen. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass dies unter dem Strich nicht gelingt. Die Praxis ist heterogen, unzuverlässig und für Betroffene wie Berater*innen vielfach intransparent. In der Folge mangelnder Identifizierung erhalten von Gewalt betroffene Frauen keine angemessene psychosoziale und medizinische Versorgung, erfahren kaum Unterstützung und so schließlich auch im Asylverfahren Gefahr, nicht den Schutz zu erhalten, den sie brauchen. Es fehlt ein systematisches, flächendeckendes, verbindliches Verfahren für Vulnerabilität, mit dem u.a. weibliche Gewaltopfer als solche erkannt werden.

PRO ASYL fordert die Länder auf, sich auf ein solches transparentes und einheitliches Identifizierungsverfahren zu verständigen, und über einen gemeinsamen Prozess fortlaufend dessen Qualität zu sichern.

Sammelunterkünfte befördern Gewalt

PRO ASYL plädiert seit der Einführung des Konzepts 2018 für die Abschaffung von AnKER-Zentren und hat diese Forderung dieses Jahr gemeinsam mit Diakonie Deutschland, Deutscher Caritasverband, Paritätischer Gesamtverband und Arbeiterwohlfahrt Bundesverband und rund 60 weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen erneuert und eine [zukunftsorientierte Erstaufnahme](#) in Deutschland gefordert. Gemeinsam mit terre des hommes, den Landesflüchtlingsräten und Jugendliche ohne Grenzen hat PRO ASYL die Kampagne [Kein Ort für Kinder](#) initiiert, die eine

Abschaffung von AnKER-Zentren und eine Verkürzung der Wohnpflicht auf vier Wochen fordert und der sich eine Vielzahl anderer Organisationen angeschlossen haben.

Mit Blick auf die Unterbringung von geflüchteten Frauen ist insbesondere festzuhalten, dass ihre Unterbringung besonders in AnKER-Zentren und ähnlichen Erstaufnahmeeinrichtungen, aber auch generell in großen Sammelunterkünften, erhebliche Auswirkungen auf ihre physische und psychische Unversehrtheit birgt. Unsere Untersuchung hat gezeigt, dass Gewalt in derartigen Unterkünften ein weit verbreitetes Problem ist. Daran ändern auch vorbildliche einzelne Gewaltschutzkonzepte, Initiativen auf Bundesebene oder einzelne Modellprojekte wenig. Noch immer leiden besonders vulnerable Personen, und häufig Frauen in spezifischer Weise: Von fehlender Privat- und Intimsphäre, einer Ablegenheit der Unterkünfte bis hin zu tätlichen Übergriffen: Sammelunterkünfte ängstigen viele Frauen und Mädchen und sind strukturell konflikt- und gewaltfördernd. Mit dem Schutzgedanken der Istanbul-Konvention ist eine solche Unterbringung strukturell unvereinbar.

PRO ASYL fordert daher, die Zeit in der Erstaufnahme auf maximal vier Wochen zu begrenzen. Auch im Anschluss an die Erstaufnahme muss die Wohnungsunterbringung von Geflüchteten Vorrang haben vor der Unterbringung in Sammelunterkünften. In vorhandenen landeseigenen Sammelunterkünften müssen die verantwortlichen Länder ein strategisches Auszugsmanagement sicherstellen, das alle Bewohner*innen dabei unterstützt, geeignete Wohnungen zu finden.

Lücken beim Gewaltschutz

Ähnlich heterogen wie die Identifizierungsverfahren gestalten sich die Versuche, in den vorhandenen Unterkünften Gewaltschutzkonzepte umzusetzen, äußerst schwierig – zwischen den Ländern gibt es hinsichtlich der Steuerung große Unterschiede, oft sogar innerhalb der Kommunen. In vielen Unterkünften fehlen Konzepte völlig – oder bestehen nur auf dem Papier. Solange größere Unterbringungen für Geflüchtete existieren, sind vergleichbare, verbindliche und funktionierende Gewaltschutzstandards in allen Unterkünften erforderlich. Hier sind vor allem die Länder gefragt, entsprechende verbindliche Vorgaben zu machen und ernst zu nehmen.

PRO ASYL fordert die Länder zur Zusammenarbeit auf, um in allen Unterkünften zu einheitlichen, verbindlichen und effektiven Gewaltschutzstandards zu kommen. Die Länder sollten sich auf Standards einigen und sich dazu bekennen, diese Standards auch innerhalb ihrer jeweiligen Länder zur Geltung zu bringen. Wichtig ist insbesondere die verbindliche Aufnahme der Standards in alle Betreiberverträge sowie eine wirksame Kontrolle. Zur Sicherstellung eines Mindestmaßes an Qualität bieten die Mindeststandards des BMFSFJ, die lediglich Empfehlungscharakter haben, eine gute Grundlage.

6. Ausbau vom Resettlement-Programm

Der UNHCR beziffert den Bedarf an Resettlement-Plätzen 2022 [weltweit auf 1,47 Millionen](#). Die Covid-19-Pandemie hat den Bedarf erhöht und die Resettlement-Aufnahmen verlangsamt. Die Bundesregierung befindet sich noch in der Umsetzung der Aufnahmezusagen aus 2020. Nach der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan, die den Bedarf erneut erhöht hat, blieben konkrete Zusagen [beim Resettlement-Forum im Oktober aus](#).

Im zentralen Mittelmeer geht das Sterben weiter. In diesem Jahr kamen bisher knapp 53.000 (Stand 04.11.2021) Menschen in Italien und Malta an, [1.225 Menschen](#) verloren auf der Überfahrt ihr Leben. [24.420 Menschen](#) wurden bis Ende September durch die sogenannte „libysche Küstenwache“ aufgegriffen und zurückgeschleppt. Nach tödlichen Angriffen auf ein Flüchtlingslager protestieren derzeit tausende registrierte Schutzbedürftige in Tripolis in einer äußerst angespannten Situation vor dem UNHCR-Büro für ihre Evakuierung.

Evakuierungsmechanismus über Niger/Ruanda: Über einen Evakuierungsmechanismus sollen Flüchtlinge aus Libyen unter anderem in den Niger ausgeflogen werden. Der Aufnahmeprozess deckt jedoch nur einen Bruchteil der Schutzbedürftigen ab, seine Umsetzung verläuft außerdem extrem schleppend. Bundeskanzlerin Angela Merkel hat nach einer Libyen-Reise im Mai 2019 die Aufnahme von weiteren 300 Menschen zugesagt, der erste Flieger landete jedoch erst im Mai 2021 in Deutschland. Hier braucht es dringend zusätzliche Aufnahmezusagen und eine konsequente zeitnahe Umsetzung.

Angesichts der Situation von Schutzsuchenden an den EU-Außengrenzen und des hohen Bedarfs des UNHCR an Resettlement-Plätzen fordert PRO ASYL eine deutliche Erhöhung der Aufnahmeprogramme, sowie deren konsequente und schnellstmögliche Umsetzung.